

VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.ch

## Richtlinien VSA betreffend honorierte Mandate an Mitglieder des Vorstandes, von Arbeitsgruppen und Delegationen

### 1. Ausgangslage

Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Delegationen des VSA üben ihre Tätigkeit im Milizsystem aus. Finanzielle Entschädigung wird dabei im Rahmen der geltenden Spesenordnung geleistet.

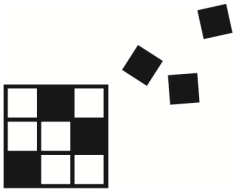
Das Milizsystem gerät in bestimmten Bereichen und angesichts wachsender Herausforderungen zunehmend an seine Grenzen. So sind die Mitglieder im Rahmen ihrer Anstellung oft mit wachsender Aufgabenglast konfrontiert. Gleichzeitig können ihre Arbeitgeber zunehmend nur eingeschränkt für die Verbandsarbeit delegieren.

Zur Erreichung strategischer Ziele und zur Realisierung entsprechender Projekte sowie zur Erfüllung von Aufgaben, welche die Verbandsarbeit und den Mitgliedernutzen insgesamt befördern und den zumutbaren Rahmen des ordentlichen Engagements deutlich sprengen, soll der Vorstand in Ausnahmefällen honorierte Mandate an Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Delegationen erteilen können.

Der Vorstand kann Mandate nur im Rahmen des von der Jahresversammlung genehmigten Jahresbudgets verfügen und ist dieser rechenschaftspflichtig.

### 2. Mandatsvergabe

1. Als honorierte Mandate an Mitglieder anstelle einer Beauftragung Dritter gelten Aufträge, die aus sachlichen Gründen nicht extern erledigt werden können und die von hoher Wichtigkeit und Nutzen für den Verband sind.
2. Die Einstufung einer Leistung als honoriertes Mandat erfolgt auf vorgängigen, schriftlichen Antrag des/der vom Vorstand Mandatierten mit Begründung, Zeit-, Kosten- und Ressourcenaufstellung, welcher vom Vorstand zu genehmigen ist.
3. Bei einem Honorarbetrag von mehr als CHF 10'000 sind zusätzlich externe Offerten einzuholen.
4. Das Mandat wird schriftlich in einer Vereinbarung mit dem Vorstand festgehalten. Der/die Mandatierte erstattet dem Vorstand regelmässig von sich aus (Bringschuld) und im Minimum auf jede Vorstandssitzung hin Bericht über die Kosten- und Zeitplanentwicklung des Mandates.
5. Nach Abschluss des Mandates wird ein Rechenschaftsbericht erstellt und durch den Vorstand genehmigt.



VSA-AAS

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand genehmigt an der Vorstandssitzung VSA vom 17. März 2015 und gelten ab diesem Datum.

Bern, 17. März 2015

Für den Vorstand: Claudia Engler